

Taekwondo Union Thüringen e.V.



Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen

Version XII

Stand März 2018

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 1 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

INHALT

I.	Kampfrichterwesen	3
§1	Allgemeines.....	3
§2	Klassifizierung der Landeskampfrichterlizenzen.....	3
§3	Vergabe von Kampfrichterlizenzen.....	4
§4	Aus- und Weiterbildung inkl. Lehrinhalte	5
§5	Prüfungen und Leistungsnachweise.....	6
§6	Gültigkeit der Lizenzen.....	7
§7	Aufwandsentschädigungen für Kampfrichtereinsätze.....	7
§8	Bestimmungen zur Bereitstellung und zum Einsatz von Kampfrichtern.....	8
§9	Disziplinarmaßnahmen.....	8
II.	Turnierwesen	10
§10	Allgemeines.....	10
§11	Offizielle Turniere der TUT	10
§12	Rechte und Pflichten des Veranstalters.....	11
§13	Rechte und Pflichten des Ausrichters.....	11
§14	Kosten und Gebühren	12
§15	Ehrengaben und Wertung	12
§16	Kampfklassen in Thüringen.....	13
§17	Haftung.....	13
§18	Protestgebühr.....	13
§19	NADA- Code.....	14
§20	Abschlussbestimmung.....	14

I. Kampfrichterwesen

§1 Allgemeines

- (1) Die Regelungen des Kampfrichterwesens basieren auf § 14 Ziffer 7 der Satzung der Taekwondo Union Thüringen. Sie definieren ressortspezifische Vorgaben des Kampfrichterreferates für alle Mitglieder, Ehrenämter, offiziellen Veranstaltungen und fachlichen Lizenzen.
- (2) Der Landeskampfrichterreferent ist zuständig für die Interpretation, Durchsetzung und Überwachung dieser Regelungen. Er unterliegt der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung der Taekwondo Union Thüringen. Sachverhalte, die weder in der Satzung noch in dieser Ordnung geregelt sind, werden durch den Landeskampfrichterreferenten entschieden. Der Vorstand kann jederzeit hiervon abweichende Einzelregelungen treffen.

§2 Klassifizierung der Landeskampfrichterlizenzen

- (1) Die Taekwondo Union Thüringen erteilt klassifizierte Lizenzen zur Kennzeichnung und Zulassung von Kampfrichtern bei Taekwondo Wettbewerben auf Landesebene. Die Kampfrichterlizenzen der TUT dienen als Befähigungsnachweis und zur Dokumentation von Erfahrungsstufen, Gültigkeiten und fachlicher Ausrichtung. Die Vergabe der Lizenzen ist in §3 geregelt.
- (2) Die Taekwondo Union Thüringen lizenziert fachgebundene Kampfrichter in den voneinander unabhängigen Bereichen Kampf (Kyorugi) und Technik (Poomsae).
- (3) Gliederung und Zugangsvoraussetzungen der Kampfrichterlizenzen im Bereich Kampf

a) Operator (OR)

Die Operatorausbildung wird mit einem Zertifikat abgeschlossen, dass an Sportler ohne praktische Kampfrichter Erfahrung vergeben wird, sofern die theoretischen und praktischen Prüfungen der Ausbildung bestanden wurden und folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein der TUT
- ab vollendeten 14. Lebensjahr

b) Landeskampfrichter (LKR)

Die Landeskampfrichterlizenz wird vergeben, sofern die theoretischen und praktischen Prüfungen der Ausbildung bestanden wurden und folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein der TUT
- ab vollendeten 15. Lebensjahr
- mindestens 5. Kup

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 3 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

c) Bundeskampfrichter (BKR)

Die Bundeskampfrichterlizenz wird von der Deutschen Taekwondo Union an Absolventen des Bundeskampfrichterlehrgangs der DTU vergeben. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt ausschließlich über den Landeskampfrichterreferenten. Für eine Anmeldung durch den Landeskampfrichterreferenten der Taekwondo Union Thüringen sind vom Anwärter folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Besitz einer gültigen Landeskampfrichterlizenz (LKR) der TUT
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen der DTU
- Nachweis von Einsätzen als lizenzierte Kampfrichter bei Taekwondo Vollkontaktwettkämpfen ab Landesebene

(4) Gliederung und Zugangsvoraussetzungen der Lizenzen im Bereich Poomsae.

a) Landeskampfrichter (LKR)

Die Landeskampfrichterlizenz wird an anstrebende Kampfrichter mit praktischer Erfahrung vergeben, sofern die theoretischen und praktischen Prüfungen der Ausbildung bestanden wurden und folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein TUT
- ab vollendeten 16. Lebensjahr
- mindestens 2. Kup

b) Bundeskampfrichter (BKR)

Die Bundeskampfrichterlizenz wird von der Deutschen Taekwondo Union an Absolventen des Bundeskampfrichterlehrgangs der DTU vergeben. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt ausschließlich über den Landeskampfrichterreferenten. Für eine Anmeldung durch den Landeskampfrichterreferenten der Taekwondo Union Thüringen sind vom Anwärter folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Besitz einer gültigen Landeskampfrichterlizenz der TUT
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen der DTU
- Nachweis von Einsätzen als lizenzierte Kampfrichter bei Taekwondo Technikwettkämpfen ab Landesebene zu erbringen

(5) Der Kampfrichterreferent kann in begründeten Einzelfällen über die Zugangsvoraussetzungen anders entscheiden.

§3 Vergabe von Kampfrichterlizenzen

(1) Über die Vergabe, Gültigkeit und Entziehung von Kampfrichterlizenzen entscheidet ausschließlich der Landeskampfrichterreferent und diese werden immer von ihm ausgestellt.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 4 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- (2) Notwendige Voraussetzung für die Vergabe einer Lizenz sind die Absolvierung des entsprechenden Ausbildungsprogramms (§4), die Erfüllung der persönlichen Zugangs- Voraussetzungen (§2) sowie die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (§5).
- (3) Eine Entscheidung über die Vergabe einer Lizenz sowie deren Ausstellung erfolgen frühestens, wenn der Lizenzanwärter alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen direkt bei dem Landeskampfrichterreferenten eingereicht hat.

§4 Aus- und Weiterbildung inkl. Lehrinhalte

- (1) Der Landeskampfrichterreferent ist generell für die übergeordnete Koordinierung der Ausbildungsprogramme und allgemeinen Prüfungsschwerpunkte verantwortlich.
- (2) Die Planung und Organisation sämtlicher Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen obliegen dem Landeskampfrichterreferent.
- (3) Die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann an entsprechend qualifizierte Kampfrichter delegiert werden.
- (4) Das Lizenzmodell der TUT (gemäß §2) basiert auf einer ganzheitlichen Kampfrichter- ausbildung. Das Lehrprogramm und die Inhalte der Leistungsnachweise orientieren sich dementsprechend an folgenden Leitthemen:
 - a) OR (Operator): Ausbildungsschwerpunkte (min. 5 UE):
 - Allgemeine Grundlagen
 - Systemschulung Daedo und IVR
 - Kontrolle, Registratur (REG), Westenvergabe, Turnierorganisation (ORG)
 - b) PR (Punktrichter): Ausbildungsschwerpunkte (min. 15 UE):
 - Alle Themen der Operator Ausbildung
 - Bewertung / Punkten (PKT) des Wettkampfes
 - Systemschulung
 - c) LKR-K: Ausbildungsschwerpunkte (min. 20 UE):
 - Alle Themen der PR Ausbildung
 - Situationsbewertung und Kampfleitung
 - Gestik und Auftreten als Kampfleiter (KL)
 - d) Weiterbildung Kampf: Ausbildungsschwerpunkte (min. 15 UE)
 - Situationsbewertung und Kampfleitung
 - Gestik
 - e) LKR-P: Ausbildungsschwerpunkte (min. 20 UE):
 - Allgemeine Grundlagen
 - Kriterien der Bewertung

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 5 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- Bewertung Freestyle
 - Praktischer Ablauf und Keypoints der Formen 1-13
- f) Weiterbildung Poomsae: Ausbildungsschwerpunkte (min. 15 UE):
- Bewertung Freestyle
 - Ablauf und Keypoints der Formen 1-13
- (5) Der Kampfrichterreferent kann weitere Lehrgänge neben den offiziellen Aus- und Weiterbildungen der Taekwondo Union Thüringen für die Verlängerung anerkennen.

§5 Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Im Rahmen der Kampfrichterausbildung sind vom Lizenzanwärter nachfolgende Prüfungen abzulegen. Hierbei soll festgestellt werden, ob der Ausbildungsteilnehmer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Lizenzstufe verfügt.

Lizenzstufe	Geforderte Prüfungsleistungen
OR	Schriftliche Prüfung (60 min), Praktische Prüfung TA ¹ , IVR ² , REG
PR	Schriftliche Prüfung (60 min), Praktische Prüfung TA, IVR, REG, PKT
LKR K	Schriftliche Prüfung (60 min), Praktische Prüfung TA, IVR, PKT, KL
WB ³ K	Schriftliche Überprüfung (30 min), Praktische Prüfung
LKR P	Schriftliche Prüfung (60 min), Praktische Prüfung - <i>Wertung, Regel Poomsae 1-13</i>
WB T	Schriftliche Überprüfung (30 min), Ablaufüberprüfung der Poomsae 1 - 13

- (2) Prüfungen gelten als bestanden, wenn im Ergebnis der Prüfung mindestens 70% der geforderten Leistungen innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens erbracht werden.
- (3) Für einen erfolgreichen Leistungsnachweis muss jede Einzelprüfung bestanden sein. Das Gesamtergebnis setzt sich aus 70% Praxisleistung und 30% Theorie zusammen.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung einer Lizenz ist der Qualifikationsnachweis durch Absolvierung aller geforderten Prüfungsleistungen der angestrebten Lizenzstufe.

¹ TA = Technischer Assistent

² IVR = Instant Video Replay

³ WB = Weiterbildung Kampf bzw. Technik

- (5) Bei Nichterreichen eines Prüfungszieles ist eine Wiederholung der Prüfungen möglich.
- (6) Eintragungen in den DTU-Pass über die Teilnahme an Kampfrichterausbildungen der Taekwondo Union Thüringen erfolgen nur, wenn der Teilnehmer die schriftliche Prüfung der Ausbildungsmaßnahme abgelegt und bestanden hat.
- (7) Alle Prüfungen der Kampfrichterausbildung sind von dem Landeskampfrichterreferenten oder einem von ihm beauftragten qualifizierten Kampfrichter durchzuführen. Praktische Prüfungen werden von einer Kommission aus mindestens 2 Prüfern abgenommen.
- (8) Prüfungsergebnisse und Bewertungen sind nicht öffentlich. Prüflinge erhalten eine personalisierte Benachrichtigung. Im Rahmen der verbandsinternen Berichterstattung und Qualitätssicherung können jedoch anonymisierte Ergebnisse verwendet werden.

§6 Gültigkeit der Lizenzen

- (1) Die Punkt- und Kampfrichterlizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren, jeweils bis zum Jahresende und muss durch mindestens einen praktischen Einsatz pro Jahr und Weiterbildungslehrgänge verlängert werden.
- (2) Kampfrichterlizenzen der Taekwondo Union Thüringen können nur von dem Landeskampfrichterreferenten der TUT verlängert oder erneuert werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Lizenz sind innerhalb von 2 Jahren zu erbringen. Danach wird die Lizenz grundsätzlich ungültig und eingezogen, bzw. auf eine niedrigere Stufe reduziert.
- (4) Ein Antrag auf Fristverlängerung ist im Ausnahmefall bis zur nächsten Weiterbildung möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Kampfrichterreferent, in Abstimmung mit dem Vorstand, über eine außerordentliche Verlängerung einer Kampfrichterlizenz entscheiden.

§7 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichtereinsätze

- (1) Der Einsatz als Kampfrichter ist bei offiziellen Veranstaltungen der Taekwondo Union Thüringen grundsätzlich ehrenamtlich. Den aktiven Mitgliedern des Kampfgerichts wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Für Mitglieder des Kampfgerichts ergibt sich eine pauschale Aufwandsentschädigung.
 - a) Die Höhe der Pauschale staffelt sich in Abhängigkeit der Lizenz wie folgt:

Lizenzstufe	Tagespauschale
OR	30,- EUR
PR	40,- EUR

LKR	50,- EUR
BKR	75,- EUR
ORG	50,- EUR

- b) Zusätzlich zu den unter 2a geltenden Tagespauschalen erhalten Kampfrichter für zusätzliche Aufgaben (Waage am Vortag, Turniermanagement, etc.) 25,- EUR pro Aufwendungstag.
- (3) Übernachtungskosten werden Kampfrichtern nur dann erstattet, wenn sie zur Absicherung zentraler Funktionen persönlich von der Taekwondo Union Thüringen eingeladen wurden und die Reisedauer oder der Einsatzbeginn eine Übernachtung am Veranstaltungsort erfordern. Die Kosten der Übernachtung sind im Vorfeld mit der TUT abzustimmen.

§8 Bestimmungen zur Bereitstellung und zum Einsatz von Kampfrichtern

- (1) Von dem Landeskampfrichterreferenten ist für jedes offizielle Turnier der Taekwondo Union Thüringen eine Wettkampfleitung einzusetzen und in der Ausschreibung zu benennen.
- (2) Die Wettkampfleitung ist berechtigt geeignete Kampfrichter zur Absicherung zentraler Funktionen persönlich einzuladen. Ergänzend kann der Landeskampfrichterreferent Dritte mit der persönlichen Einladung von Kampfrichtern beauftragen.
- (3) Während einer Veranstaltung entscheidet ausschließlich die Wettkampfleitung über die Aufgabenverteilung und den Einsatz der Kampfrichter. Die Wettkampfleitung setzt Teamleiter ein, die für die Koordination und Qualitätssicherung im Kampfrichterteam verantwortlich sind. Für das Turniermanagement ist ein eigenes Organisationsteam verantwortlich.
- (4) Zum Zwecke der Qualitätssicherung sind während der Einsätze regelmäßig die Leistungen der Thüringer Kampfrichter zu bewerten und mit den Kampfrichtern persönlich zu besprechen. Die Bewertungen dienen dabei ausschließlich zur konstruktiven Verbesserung der individuellen Leistungen.

§9 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Fehlverhalten sind Verstöße gegen den sportlichen Ehrenkodex, die vorsätzliche Missachtung geltender Regelwerke und Vorgaben der Wettkampfleitung, die Verletzung der Neutralität, die absichtliche Verfälschung von Wettkampfergebnissen sowie alle Verhaltensweisen, die das Ansehens der Taekwondo Union Thüringen bewusst schädigen.
- (2) Die Sanktionierung des Fehlverhaltens eines Kampfrichters ist unter Berücksichtigung von Schwere, Vorsatz und Wiederholung des Verstoßes im Interesse der TUT mit folgenden Disziplinarmaßnahmen möglich:

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 8 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- a) Verwarnung
 - b) Ausschluss aus dem Kampfgericht
 - c) Einsatzsperre für eine begrenzte Zeit
 - d) Herabsetzung der Lizenzstufe
 - e) Entzug der Lizenz
- (3) Disziplinarmaßnahmen sind nach Prüfung, Anhörung und im Ermessen durch den Landeskampfrichterreferenten, in Abstimmung mit dem Vorstand, zu verhängen. Widerspruch gegen die Entscheidung des LKRR kann beim Rechtsausschuss der Taekwondo Union Thüringen eingelegt werden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 9 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

II. Turnierwesen

§10 Allgemeines

- (1) Die Regelungen zur Ausrichtung von Meisterschaften basieren auf § 14 Ziffer 7 der Satzung der Taekwondo Union Thüringen e.V. und sind damit unmittelbar für alle offiziellen Taekwondo Wettbewerbe der Taekwondo Union Thüringen e.V. verbindlich.
- (2) Der Landeskampfrichterreferent ist zuständig für die Interpretation und Überwachung dieser Regelungen. Er unterliegt der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung der Taekwondo Union Thüringen.

§11 Offizielle Turniere der TUT

- (1) Als offizielle Meisterschaften gelten alle regelmäßigen Taekwondo-Wettbewerbe, wenn deren Veranstalter die Taekwondo Union Thüringen ist, sie im Vorhabenplan der TUT aufgenommen ist und zu nachfolgender Auflistung gehört:
 - a) Thüringer Landesmeisterschaft Kampf (TLMK) / Thüringen Pokal
 - Modus: Vollkontakt, offen, Einzelmeisterschaft
 - Teilnehmer: national, alle Klassen LK 1 (TLMK) + LK 2 (Hauptstadtpokal)
 - Startgeld: 25 €
 - b) Thüringer Technik Turnier
 - Modus: Poomsae, offen, Einzel-,Mannschafts- und Freestylewettbewerbe
 - Teilnehmer: national, alle Klassen
 - Startgeld: 15 €, für jeden weiteren Start 5 €
 - c) Thüringer Löwenpokal (LP)
 - Modus: Vollkontakt, offen, Einzelmeisterschaft
 - Teilnehmer: national, alle Klassen LK 1 + LK 2
 - Startgeld: 25 €
 - d) Thüringer Weihnachtsturnier (WT)
 - Modus: Vollkontakt, Einzelmeisterschaft
 - Teilnehmer: alle Klassen, gesonderte LK, national
 - Startgeld: 20 €

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 10 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- (2) Die Ausschreibung oder Einladung ist spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungstermin zu veröffentlichen.

§12 Rechte und Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Taekwondo Union Thüringen ist Veranstalter aller offiziellen Taekwondo Wettbewerbe in Thüringen. Offizieller Vertreter ist hierbei der Landeskampfrichterreferent oder der beauftragte Vorsitzende der Wettkampfleitung.
- (2) Die Wettkampfleitung ist für die Festlegung, Durchsetzung und Einhaltung der geltenden Regelwerke, der sportlichen Organisation und Turnierdurchführung verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter bestimmt Austragungsmodus, Wertungssystem sowie die Anzahl der Kampfflächen, Waagen und sonstiger Ausrüstung und Einrichtungen des Kampfgerichts.
- (4) Wettkampfflächen, Waagen und Wertungssysteme werden vom Veranstalter kostenfrei in der Geschäftsstelle oder einem zentralen Lager zur Verfügung gestellt. Sofern verbandsfremde Ausrüstung eingesetzt werden soll, ist dies explizit mit dem Vorstand der TUT zu verhandeln. Hierzu sind entsprechende schriftliche Kostangebote vorzulegen.

§13 Rechte und Pflichten des Ausrichters

- (1) Ausrichter ist der vom Veranstalter beauftragte technische und logistische Organisator am Veranstaltungsort.
- (2) Der Ausrichter ist für die Ausrüstung und Funktionsbereitschaft der technischen und personellen Infrastruktur vor Ort zuständig. In Abstimmung mit dem Veranstalter stellt er dafür eine geeignete Turnhalle oder ähnlichen Veranstaltungsort zur Verfügung. Diesbezügliche Adressdaten und ggf. eine Anfahrtsbeschreibung sind dem Veranstalter spätestens 2 Wochen vor Ausschreibungsfrist mitzuteilen. Das dem Ausrichter zustehende Hausrecht kann nur in Abstimmung mit dem Veranstalter ausgeübt werden.
- (3) Die vom Ausrichter vor Ort bereitzustellende technische Ausrüstung umfasst: die vom Veranstalter vorgegebene Anzahl und Beschaffenheit der Kampfflächen, Wertungssysteme, Waagen, Räumlichkeiten (für die Wettkampfleitung, Kampfrichter und Sportler), Stromversorgung, Büro- und Verbrauchsmaterialien und Beschallung.
- (4) Vom Ausrichter sind für den gesamten Veranstaltungsverlauf unentgeltlich folgende geeignete personelle Hilfskräfte bereit zu stellen: einen technischen Assistenten pro Kampffläche, sowie Ordnungskräfte die für Einlasskontrolle zum Wettkampfbereich und Reinigung der Kampfflächen sorgen.
- (5) Der Ausrichter ist für eine ausreichende kostenfreie Verpflegung des Kampfgerichts verantwortlich. Die Versorgung mit Getränken muss dauerhaft gewährleistet sein.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 11 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- (6) In Rücksprache mit dem Veranstalter kann der Ausrichter die Anzahl der Begleitpersonen und Betreuer pro teilnehmenden Sportler beschränken.

§14 Kosten und Gebühren

- (1) Alle Startgelder und Gebühren fließen vollständig der Taekwondo Union Thüringen zu. Die Zahlung der Startgebühr soll bargeldlos durch Vorabüberweisung erfolgen. Gebühren oder Boni können vor Ort oder durch nachträgliche Rechnungslegung beglichen werden. Die Startberechtigung wird nur bei vollständig gezahlter Startgebühr erteilt. Eine Rückerstattung ist nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes am Wettkampftag möglich.
- (2) Die grundsätzliche Startgebühr pro Teilnehmer ergibt sich jeweils aus §11 (1). Sofern die Wettkampfleitung während der Registratur das Ummelden in andere Kampfklassen zulässt, kann dafür eine Gebühr in Höhe von 10 EUR pro Ummeldung erhoben werden. Dies trifft zu, wenn während der Registratur die Daten des Sportlers nicht den Vorgaben der gemeldeten Klasse entsprechen.
- (3) Der Veranstalter trägt die anfallenden Kosten für das Kampfgericht, für die ärztliche Bereitschaft und für gewöhnliche Ehrengaben.
- (4) Der Ausrichter trägt grundsätzlich die Kosten für die Bereitstellung, Transport und Miete der in §13 (3,4) festgelegten Ausrüstung und Infrastruktur. Die an zentraler Stelle verfügbare Ausrüstung der Taekwondo Union Thüringen kann von Mitgliedern der TUT unentgeltlich genutzt werden. Die Nutzungsgebühren für Sporthallen werden bis zu einer Höhe von maximal 600,-€ durch den Veranstalter übernommen. Eine weitere Kostenbeteiligung durch die Taekwondo Union Thüringen kann durch den Vorstand geregelt werden.
- (5) Für die Verpflegung des Kampfgerichts zahlt die Taekwondo Union Thüringen an den Ausrichter 5 EUR pro offiziellen Kampfrichter.

§15 Ehrengaben und Wertung

- (1) Die Anzahl, Art und Herkunft der Ehrengaben (insbesondere Medaillen, Pokale) werden durch den Veranstalter festgelegt, beschafft und bereitgestellt. Der Ausrichter ist berechtigt in Rücksprache mit dem Vorstand der TUT besondere Ehrengabenspenden bereit zu stellen.
- (2) Die offiziellen Vollkontaktwettkämpfe der TUT werden im einfachen KO-System durchgeführt.
- (3) Kampflöse Sportler gelten als kampflöse Sieger ihrer Klasse und erhalten eine Goldmedaille. Ein Eintrag der Platzierung in den DTU-Pass erfolgt nicht.
- (4) In der Mannschaftswertung erhält jeder Verein pro:

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 12 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

- a) Goldmedaille 5 Punkte
- b) Silbermedaille 3 Punkte
- c) Bronzemedaille 1 Punkt
- d) kampfloose Goldmedaille 1 Punkt

(5) Haben zwei Mannschaften die gleiche Punktzahl erkämpft, bekommt die Mannschaft in der Gesamtwertung den Vorrang, welche mehr höherwertige Medaillen errungen hat.

§16 Kampfklassen in Thüringen

(1) Für die Durchführung von Taekwondo Wettbewerben definiert die Taekwondo Union Thüringen unterschiedliche Leistungsklassen. Die Zuordnung eines Sportlers in eine Leistungsklasse erfolgt grundsätzlich auf Basis seiner nationalen Graduierung. Bei Meisterschaften gilt die Leistungsklasse 1 als titelkämpfende Klasse, während alle anderen Leistungsklassen als titelloser Nachwuchsbereich eingestuft sind.

a) Folgende Leistungsklassen gelten für alle Vollkontaktturnier:

- Leistungsklasse 1 ab einschließlich 4. Kup
- Leistungsklasse 2 bis einschließlich 5. Kup

Sonderregelungen werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

b) Folgende Leistungsklassen gelten für alle Formenturniere:

- Leistungsklasse 1 ab einschließlich 1. Dan
- Leistungsklasse 2 5. Kup bis 1. Kup
- Leistungsklasse 3 bis einschließlich 6. Kup

(2) Bei Altersklassen ist grundsätzlich die Jahrgangsregelung ausschlaggebend. Diese werden für Meisterschaften in der Ausschreibung festgelegt.

§17 Haftung

(1) Jedem Teilnehmer ist die dem Taekwondosport inbegriffene Gefahr bewusst. Das Risiko auch bei regelkonformer Durchführung zu verletzen oder verletzt zu werden verbleibt ausschließlich beim Sportler.

(2) Veranstalter und Ausrichter übernehmen keine Haftung für Verletzungen oder sonstige Schäden.

§18 Protestgebühr

Die Kosten eines Protests betragen € 50,00. Wird gegen den Antragsteller entschieden, wird die Protestgebühr dem Konto der TUT gutgeschrieben. Die Aufbewahrungsfrist des Protestes beträgt ein Jahr

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 13 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	

§19 NADA- Code

Ihrem Auftrag entsprechend kann die NADA zu jedem Zeitpunkt unangekündigte Wettkampfkontrollen durchführen. Dies gilt sowohl für Deutsche Meisterschaften sowie auch für Wettkämpfe auf Bundes- sowie Landesebene. (www.nada.de)

§20 Abschlussbestimmung

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand der TUT beschlossen und tritt zum 03.03.2018 in Kraft.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: März 2018	Seite 14 von 14 Seiten
Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen	Version: XII	